

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Postzustellungsurkunde
Herr
Gerhard Reichtalhammer
Eder an der Mörn 1

Sachbearbeiter/in:
Tanja Wilhelm
Telefon: +49 861 58-7994
Fax: +49 861 58-9275
Tanja.Wilhelm@traunstein.bayern

84549 Engelsberg

Geschäftszeichen:
4.41- 8240.85-180009

Zimmer-Nr.: B2.75

Datum: Traunstein, 30.12.2021

Immissionsschutzrecht;

Betrieb einer Hähnchenmastanlage (Anlage nach Nr. 7.1.3.1 „G“+“E“ des Anhangs der 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 175, 176, 189 und 194 Gemarkung Maisenberg, Gemeinde Engelsberg, durch Herrn Reichtalhammer, Eder an der Mörn 1, 84549 Engelsberg –

Hier: Anordnung gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wegen Neuregelung zur Energie- und nährstoffangepassten Fütterung

Anlage:

1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Reichtalhammer,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Die Auflagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 18.06.2018 des Landratsamt Trausteins, Az. 4.41-824/1-3-1 RE/EN gelten fort, soweit mit diesem Bescheid keine anderweitigen Festsetzungen getroffen werden.
2. Nebenbestimmungen zur Energie- und nährstoffangepassten Fütterung
 - 2.1. Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen zu erfolgen, bei Masthühner sind mindestens drei Fütterungsphasen durchzuführen.
 - 2.2. Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzu-



führen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 2.3. Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ TA Luft, wie folgt, eingehalten werden:

Produktionsverfahren für Geflügel	Maximale Nährstoffausscheidung in g/(TP·a) bzw. g/(Tier·a)	
	N	P ₂ O ₅
Produktionsverfahren mit Leistungen	N	P ₂ O ₅
<i>Masthähnchen [g/(TP·a)]</i>		
Mast ab 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs/ Tier	385	176
Mast 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/ Tier	357	174
Mast 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/ Tier	311	153
Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs/ Tier	249	121

- 2.4. Bei Leistungen oberhalb der Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werten sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- 2.5. Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.
- 2.6. Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
- 2.7. Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.8. Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL Programm (demnächst auf der LfL-Internetseite verfügbar) jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, und vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.9. Die unter Nr. 2.8 genannten Daten sind einmal jährlich dem Landratsamt Traunstein (Sachgebiet Immissionsschutz) unaufgefordert bis spätestens 31.03. des Folgejahrs vorzulegen. Die erstmalige Vorlage hat für die Jahre 2020 und 2021 bis spätestens 31.03.2022 zu erfolgen.



- 2.10. Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
 - 2.11. Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Milch/Schlachttiere/Eier/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
 - 2.12. Sollten berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Überprüfung einschalten.
3. Herr Reichtalhammer hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieser Anordnung in Höhe [REDACTED] zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe [REDACTED] erhoben.

GRÜNDE:

I.

Herr Gerhard Reichtalhammer, Eder an der Mörn 1, 84549 Engelsberg, betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 175, 176, 189 und 194 Gemarkung Maisenberg, Gemeinde Engelsberg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Hähnchenmastanlage mit 83.900 Tierplätzen (Anlage nach Nr. 7.1.3.1 „G“ + „E“ des Anhangs I der 4. BImSchV). Die Anlage stellt ebenfalls Anlage nach der IE-RL, hier eine Intensivhaltung nach Nr. 6.6a) des Anhang 1 der IE-RL (E-Anlage) dar.

Mit der Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021, welche am 01.12.2021 in Kraft getreten ist, wurde der anzuwendende Stand der Technik festgelegt, welcher seitens Betreiber umzusetzen und einzuhalten ist.

Mit Schreiben vom 01.12.2021 des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden die Behörden aufgefordert, bis Ende 2021 mittels Anordnung nach § 17 BImSchG die Auflagenvorschläge zu den Fütterungsvorgaben in die Genehmigungsbescheide von E-Anlagen mitaufzunehmen. Diese Auflagenvorschläge wurden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeitet und sind als Nebenbestimmungen, soweit zutreffend, in dieser Anordnung festgesetzt.



Des Weiteren wurden die Behörden mit Schreiben vom 29.11.2021 des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz aufgefordert, in zukünftigen Bescheiden und insbesondere bei anstehenden nachträglichen Anordnungen auf § 31 BImSchG gestützte Nebenbestimmungen bei E-Anlagen mitaufzunehmen.

Herr Reichthalhammer erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 21.12.2021 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. [REDACTED]

II.

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung dieser Anordnung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Bei der von dieser Anordnung betroffenen Tierhaltungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.1.3.1EG des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie um eine E-Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-RL) gem. § 3 der 4. BImSchV.

Die Nummern 1 ff. dieses Bescheides beruhen auf der Rechtsgrundlage § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach können zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Gem. § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Mit der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 wurde der nun anzuwendende Stand der Technik festgelegt. In der Nr. 5.4.7.1 bauliche und betriebliche Anforderungen Buchst. c) TA Luft 2021 ist geregelt, dass eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen ist.

Die in § 31 BImSchG geregelte Auskunftspflicht des Betreibers stellt sicher, dass die Behörde u.a. die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG überprüfen kann.

Die unter Nummer 2 dieses Bescheids angeordneten Anforderungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der sich aus dem § 5 Abs. 1 BImSchG sowie auf Grund des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten. Die Voraussetzungen, mit diesem Bescheid eine nachträgliche Anordnung aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zu treffen, liegen somit vor.



Die mit diesem Bescheid getroffenen Anforderungen sind erforderlich, geeignet und auch angemessen, dem Schutzzweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere den Grundpflichten des Betreibers aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und Nr. 2 BImSchG gerecht zu werden.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 17 Abs. 2 BImSchG sowie der Pflicht des Betreibers, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG) entspricht die nachträgliche Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Die Festsetzungen sind verhältnismäßig im Sinne des § 17 Abs. 2 BImSchG. Für Anforderungen in Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG (hier: TA Luft) hat der Vorschriftengeber die Verhältnismäßigkeit im Regelfall bejaht. Mit dem Inkrafttreten der TA Luft 2021 zum 01.12.2021 wurde der anzuwendende Stand der Technik neu festgelegt.

Es wurden Maßnahmen angeordnet, die im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck keine unangemessenen wirtschaftlichen Aufwendungen zur Folge haben. Dem Betreiber ist es zumutbar, den aufgegebenen Anforderungen zur Erfüllung seiner Pflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG nachzukommen.

Die Kostenentscheidung unter Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 2, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit der Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Sie setzt sich zusammen aus der immissionsschutzrechtlichen Gebühr für die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG in Höhe von ■■■■■, sowie der Auslage ■■■■■ für die Postzustellungsurkunde. Die Ermittlung der Gebühr erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Die ermittelte Gebührenehöhe ist zumutbar und verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Folgende Fachstellen/ Behörden erhalten einen Abdruck dieses Bescheides:

- Landratsamt Traunstein
- Veterinäramt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein – Bereich Landwirtschaft
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Gemeinde Engelsberg
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm

